

Schwesterschaft halten, deren Arbeit begleiten und für sie werben. Näheres regelt die Ordnung der Schwesterschaft.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden nach Zustimmung des Schwesternrates vom Leitungskreis beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens amtierende Schwesternrat bleibt bis zum 31. Dezember 2009 im Amt.

(2) Die Mitglieder des bisherigen Kuratoriums bleiben als Mitglieder des Leitungskreises bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt, sofern ihre Mitgliedschaft nicht den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht. Die Entsendung des Mitglieds nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 muss innerhalb von 3 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung vorgenommen werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und bedarf der Genehmigung der Kirchenkanzlei der UEK. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung des Beschlusses des Rates der EKD vom 8. Mai 2002 außer Kraft.

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 185 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (18. Änderungsgesetz – 18. ÄndG). Vom 10. Oktober 2006. (GVOBl. S. 174)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 11. Oktober 2005 (GVOBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 9 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 - »(3) Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes durch Rechtsverordnung im Sinne von Artikel 81 Abs. 3 können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden.«
2. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Buchstaben b und f werden die Wörter »im Rahmen des geltenden Rechts« gestrichen.
 - bb) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
 - »g) er entscheidet über die Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss ab;«
 - cc) Buchstabe i wird aufgehoben.
 - dd) Die Buchstaben j bis m werden Buchstaben i bis l.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »(2) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen;
 - b) Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten;
 - c) Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften;

- d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
 - e) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;
 - f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Kirchengemeinden.«
- c) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 wird Absatz 4.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - »(3) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
 - b) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden;
 - c) Widmung und Entwidmung von Kirchen.«
 - e) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 wird Absatz 5.
 3. Artikel 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 - »(2) Zwischen der Nordelbischen Kirche und ihren Kirchenkreisen können zur Erledigung von Aufgaben, die sich regional ergeben und von kirchenkreisübergreifender oder gesamtkirchlicher Bedeutung sind, besondere Formen der Zusammenarbeit vereinbart werden.«
 4. Artikel 35 wird wie folgt gefasst:
 - »Artikel 35
 - Der Kirchenkreisvorstand kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Verwaltung des Kirchenkreises übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.«
 5. In Artikel 55 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 angefügt:

- »(4) Der Verbandsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Verbandsvertretung nach den Vorschriften der Verbandssatzung gewählt oder bestellt.«
6. Die dem bisherigen Artikel 57 vorgeschaltete Unterabschnittsbezeichnung
»2. Aufgabengemeinschaften; Aufgabendelegation«
wird nach Artikel 55 eingefügt.
7. Der Wortlaut des bisherigen Artikels 57 wird Artikel 56.
8. Der Wortlaut des bisherigen Artikels 58 wird Artikel 57.
9. Die dem bisherigen Artikel 58 a vorgeschaltete Unterabschnittsbezeichnung wird wie folgt gefasst:
»3. Auftragsverwaltung; Verwaltung in Kirchenkreisverbänden«
10. Artikel 58a wird unter der Bezeichnung »Artikel 58« wie folgt gefasst:

»Artikel 58

(1) Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können eine andere kirchliche Körperschaft auf der Grundlage eines Vertrages damit beauftragen, Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, die dieser nicht bereits durch Kirchengesetz zur Erledigung zugewiesen sind. Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände können durch Vertrag die Verwaltung eines anderen Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbandes mit der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben beauftragen. Die auftraggebende Körperschaft bleibt Träger der Verwaltungsaufgaben; sie kann fachliche Weisungen erteilen. Im Vertrag sind Regelungen über die Vertragsaufhebung vorzusehen.

(2) In dem Vertrag können der auftraggebenden Körperschaft weitergehende Rechte eingeräumt werden.

(3) Die auftragnehmende Körperschaft kann die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Regelungen auch allgemein durch Satzung treffen. Sie werden Bestandteil des Vertrags, wenn die auftraggebende Körperschaft zustimmt.

(4) Die Zusammenarbeit von Kirchenkreisen bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 ist ein Kirchenkreisverband zu errichten. Bei der Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenkreisverbandes sind die Kirchenkreisvorstände zu beteiligen. Von der Errichtung eines Kirchenkreisverbandes kann abgesehen werden, wenn und soweit nur einzelne Verwaltungsbereiche betroffen sind; Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(5) In Kirchenkreisverbänden, die ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet werden, kann der Verbandsausschuss als einziges Organ vorgesehen werden. In diesem Fall besteht er aus jeweils mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern der verbandsangehörigen Kirchenkreise, die nach Maßgabe der Verbandssatzung von den Kirchenkreissynoden gewählt oder bestellt werden. Artikel 53 Abs. 1 gilt für den Verbandsausschuss entsprechend. Artikel 55 Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 23. September 2006 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 10. Oktober 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian K n u t h
Bischof

Nr. 186 Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG).

Vom 10. Oktober 2006. (GVOBl. S. 175)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Verwaltungsstruktur

(1) Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie der von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Kirchliche Verwaltungszentren ausgeführt. Die jeweilige kirchliche Körperschaft bleibt Träger ihrer Verwaltungsaufgaben; es muss gewährleistet sein, dass sie ihre Gestaltungshoheit und Eigenverantwortlichkeit uneingeschränkt und effektiv wahrnehmen kann.

(2) Verwaltungsgeschäfte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Tätigkeiten, durch die Entscheidungen und Maßnahmen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages vorbereitet und ausgeführt werden.

(3) Jeder Kirchenkreis und jeder Kirchenkreisverband, der auch oder ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet ist, betreibt ein Kirchliches Verwaltungszentrum. Das Kirchliche Verwaltungszentrum untersteht der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes oder des Verbandsausschusses.

(4) Die Kirchlichen Verwaltungszentren nehmen Aufgaben und Befugnisse der Kirchenkreisvorstände wahr, soweit sie ihnen durch dieses Kirchengesetz, durch Satzung oder durch anderweitige kirchengesetzliche Regelungen übertragen werden.

§ 2

Verwaltungsbereiche, Grundleistungen, Erbringungs- und Abnahmepflicht

(1) Die Kirchlichen Verwaltungszentren erledigen die Verwaltungsgeschäfte ihrer Träger, führen vorbereitende und durchführende Tätigkeiten in kirchenaufsichtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 aus und dienen den kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereiches in allen Verwaltungsbereichen.

(2) In den Verwaltungsbereichen

1. Personalwesen,
2. Finanzwesen,
3. Bauwesen,
4. Liegenschaftswesen,
5. Kirchensteuern,
6. Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen,
7. Archivwesen

sind die Kirchlichen Verwaltungszentren verpflichtet, die in der Anlage »Leistungskatalog« festgelegten Grundleistungen zu erbringen. Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihrerseits sind verpflichtet, für sich und für die von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen die in der Anlage »Leistungskatalog« festgelegten Grundleistungen abzunehmen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand oder der Verbandsausschuss kann Dritte mit der Erledigung von Verwaltungsgeschäften beauftragen, wenn fachliche oder Gründe des örtlichen Interesses die Beauftragung rechtfertigen oder wenn die Kirchlichen Verwaltungszentren die Leistungen nach Absatz 2